

65. Erlischt das vermöge Schwägerschaft in auf- und absteigender Linie nach §. 52 Abs. 2 St.G.B.'s bestehende Verhältnis Angehöriger zu einander durch den Tod des dasselbe begründenden Ehegatten?

St.G.B. §§. 52 Abs. 2. 247 Abs. 1.

I. Straffenat. Ur. v. 1. Dezember 1881 g. D. Rep. 2776/81.

I. Landgericht Augsburg.

Aus den Gründen:

Der in der Revision der Staatsanwaltschaft vertretenen Ansicht, daß das zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie zufolge der Bestimmung des §. 52 Abs. 2 St.G.B.'s bestehende Verhältnis der Angehörigkeit bezüglich des nach §. 247 Abs. 1 ebendaf. erforderlichen Antrages auf Strafverfolgung alsdann als nicht vorhanden in Betracht zu kommen habe, wenn diejenige Person zur Zeit des Diebstahles bereits verstorben ist, welche das Verhältnis der Schwägerschaft zwischen dem Diebe und dem Bestohlenen begründete, vermag nicht beigetreten zu werden.

Das Strafgesetz legt dem Umstande, daß das Schwägerschaftsverhältnis, welches einmal begründet worden ist, zur Auflösung durch den Tod des einen der Ehegatten gelangte, durch keinerlei Bestimmung ein ausdrückliches Gewicht bei. Es kann daher auch nicht angenommen werden, daß es der Wille der Gesetzgebung sei, diejenigen innigen Beziehungen, welche Ehe und Verwandtschaft zusammen im Schwägerschaftsverhältnisse knüpfen und als tiefeingreifend ins Familienleben durch die Bedeutung, welche das Gesetz ihnen beilegt, anerkannt sind, vor diesem als abgeschnitten und in keiner Weise mehr als wirksam gelten sollten, sobald aus dem verbindenden Verhältnisse der eine der Ehegatten mit Tod abgegangen ist. Civilrechtlichen Bestimmungen, welche für das Gebiet des bürgerlichen Rechtes die Schwägerschaft als durch den Tod eines Gatten aufgehoben ansehen, kann nicht schon deshalb im Bereiche des Strafrechtes die gleiche Geltung zukommen. Gleichwie das Reichsgericht aus inneren, dem Wesen der Schwägerschaft entnommenen Gründen diese durch den Tod eines der Ehegatten bezüglich des Thatbestandes des §. 173 St.G.B.'s als nicht berührt erachtet hat (Urt. v. 7. April 1880¹), so ist aus gleichen sachlichen Gründen auch in anderer Richtung der Schwägerschaft derselbe rechtliche Einfluß zu wahren.

Indem §. 51 St.P.O. dem Zeugen das Recht der Verweigerung des Zeugnisses auch alsdann erteilt, wenn er mit dem Beschuldigten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verschwägert ist, ohne daß es darauf ankommt, ob die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, besteht oder nicht mehr besteht, hat

¹ Vgl. Goldammer, Archiv f. Strafrecht Bd. 23 S. 293.

die Gesetzgebung dem erörterten Grundgedanken nur ebenfalls Ausdruck geliehen und ihm in einer weiteren Richtung Geltung gesichert.

Mit Recht hat daher das urteilende Gericht einen Strafantrag des Stiefvaters der Angeklagten, des Söldners Anton Sch. in B., bezüglich des von dessen Stieftochter, der Bernhardine D., zu seinem Nachtheile anfangs März l. J. verübten Diebstahles für erforderlich zu deren Verfolgung wegen des letzteren gehalten, obwohl die Ehegattin des ersteren und die Mutter der außerehelich geborenen Angeklagten damals bereits verstorben war.